

# **BVGer E-5956/2025 vom 29. Januar 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5956\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5956_2025)

FR: TAF E-5956/2025 du 29 janvier 2026

IT: TAF E-5956/2025 del 29 gennaio 2026

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie

E-5956/2025 Seite 5 nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Da sich wie im Folgenden aufzuzeigen ist, aus den Akten keine Rückweisungsgründe ergeben, ist das nicht substantiierte Subeventualbegehren zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzuweisen.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz stellte zur Begründung der angefochtenen Verfügung zusammenfassend fest, dass die Beschwerdeführerin mit ihren widersprüchlichen Angaben und den substanzlosen Schilderungen ihre Vorbringen insgesamt nicht glaubhaft machen können. Es ergäben sich aus den Akten keine Hinweise dafür, dass eine gezielt gegen sie gerichtete Verfolgung vorgelegen habe. Hierfür spreche ebenfalls, dass ihr die legale Ausreise aus Angola möglich gewesen sei. Sie habe angegeben, nicht zu

E-5956/2025 Seite 6 wissen, wer den Einbruch bei ihrem Sohn begangen habe, weshalb es an einem Zusammenhang mit einer allfälligen Verfolgung fehle. Hinsichtlich einer geltend gemachten, vor langer Zeit erfolgten Inhaftierung von zwei oder drei Tagen sei festzustellen, dass es jener einerseits an einer flüchtlingsrechtlich relevanten Intensität gefehlt habe und sie andererseits zu lange zurückliege, um noch in einem kausalen Zusammenhang zur Ausreise zu stehen. Widersprüchlich seien ihre Angaben zum Zeitpunkt, in dem sie für die F. \_\_\_\_\_ tätig gewesen sei respektive mit der Arbeit aufgehört habe. Unterschiedlich ausgefallen seien im Weiteren die Angaben zu den Gründen, die zum Verlassen der F. \_\_\_\_\_ geführt hätten. Auch hinsichtlich der Urheberschaft der Verfolgung seien die Vorbringen unterschiedlich. Zunächst habe sie angegeben, auf einer Liste der F. \_\_\_\_\_ zu stehen und dann, sie wisse nicht, weshalb man sie gewarnt habe oder wer nach ihr suche. Ungereimt seien zudem die Angaben zur Abfolge der Ereignisse. Insbesondere habe sie in der ersten Anhörung angegeben, Angola im Juli 2022 verlassen zu haben, in der zweiten Anhörung hingegen, das sei im Jahr 2020 gewesen. Ihre Vorbringen würden weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG standhalten.

### **E. 6.2**

Dagegen brachte die Beschwerdeführerin in den Beschwerden vom

### **E. 7.1**

Die Vorinstanz ist in den angefochtenen Verfügungen mit überzeugender Begründung zum Schluss gelangt, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG standhalten. Auf Beschwerdeebene wird nichts vorgebracht, was an der vorinstanzlichen Würdigung etwas zu ändern vermag. Daher kann mit nachfolgenden Ergänzungen und Hervorhebungen auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (zusammenfassend wiedergegeben in E. 6.1; vgl. Verfügung des SEM vom 9. Juli 2025 Ziff. II, S. 4 ff.).

### **E. 7.2**

Zunächst hat die Vorinstanz mit überzeugender Begründung dargelegt, dass der Einbruch beim Sohn der Beschwerdeführerin vor und nach ihrer Ausreise aus Angola (SEM-Akte [...]-[A]54/16 F85 ff. und F128 f.) - mangels Hinweise auf eine in diesem Zusammenhang gezielt gegen ihre Person gerichtete Verfolgung - den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhält, ebenso wenig - mangels flüchtlingsrechtlich relevanter Intensität und zeitlicher Kausalität zwischen diesem Ereignis und ihrer Ausreise - die geltend gemachte «vor langer Zeit» grundlos und für wenige Tage erfolgte Festnahme (A54/16 F 110 und F121).

### **E. 7.3**

Betreffend Glaubhaftigkeitsprüfung der Vorbringen der Beschwerdeführerin sind - mit der Vorinstanz - keine Hinweise aktenkundig, wonach das fortgeschrittene Alter der Beschwerdeführerin ihre Aussagefähigkeit beeinträchtigt hat. Dies umso weniger als sie anlässlich der Anhörung vom 7. März 2023 sowie der ergänzenden Anhörung vom 5. Juni 2025 jeweils unterschriftlich bestätigt hat, dass das Protokoll vollständig ist und ihren freien Äusserungen entspricht (A28/16, S. 16; A54/16, S. 16). So hat die Beschwerdeführerin explizit angegeben, «auf eine Liste gesetzt» worden zu sein, «damit wir quasi verhört werden sollen» (A28/16 F101).

### **E. 7.4**

Im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung der Vorbringen der Beschwerdeführerin hat die Vorinstanz bestehende Ungereimtheiten bei den Angaben zu ihren angeblichen Tätigkeiten für die Partei F. \_\_\_\_\_ richtigerweise erkannt. Trotz mehrfacher Aufforderung, über ihren Beitritt zur Partei zu berichten, blieben die Schilderungen der Beschwerdeführerin zuerst ausweichend (A54/16 F43 f.) und auf weitere Nachfragen oberflächlich (A54/16 F45 f.). Sie konnte nicht ausführlich beschreiben, worin ihre Tätigkeiten für die Partei konkret bestanden haben (A54/16 F47 ff.).

### **E. 7.5**

Im Weiteren hat die Vorinstanz die Ungereimtheiten und Widersprüche betreffend unterschiedliche Angaben der Beschwerdeführerin dazu, weshalb sie die Partei F. \_\_\_\_\_ verlassen habe, betreffend ihre Schilderungen rund um die geltend gemachte Suche nach ihr und das anschliessende Leben im Versteck sowie betreffend Ausreisezeitpunkt aus Angola überzeugend abgehandelt.

### **E. 7.6**

Die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin ist daher zu verneinen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

## E. 8

August 2025 beziehungsweise vom 11. August 2025 im Wesentlichen vor, ihre Vorbringen seien glaubhaft, sie sei aufgrund ihrer Abtrünnigkeit von der F. \_\_\_\_\_ von dieser verfolgt worden und habe begründete Furcht vor weiteren Verfolgungen. Im Vorfeld der Wahlen von 2022 in Angola habe sie sich geweigert, an Goodwill- und Werbeaktionen für I. \_\_\_\_\_ teilzunehmen. Vor diesem Hintergrund seien die geltend gemachten Vorbringen als glaubhaft zu bezeichnen. I. \_\_\_\_\_ sei es darum gegangen, seine Macht zu erhalten, die Wahlen zu gewinnen und Abtrünnige zu eliminieren. Dass sie sich in dieser Situation zur Flucht entschlossen habe, sei objektiv nachvollziehbar. Der Rückzug aus den Aktivitäten für H. \_\_\_\_\_ sei nicht punktgenau auf eine bestimmte Minute, sondern fließend erfolgt. Sie sei in ihrer Frauengruppe eingebunden gewesen, habe sich mit ihren Weggefährtinnen ausgetauscht, habe von diesen deren Gründe für den Rückzug erfahren, ebenso von den Inhaftierungen und sei schliesslich dazu gelangt, ihre Mitarbeit zu beenden. Es sei daher naheliegend gewesen, die F. \_\_\_\_\_ respektive deren Funktionäre als Verfolger zu vermuten. Die von der

E-5956/2025 Seite 7 Vorinstanz gerügten Unterschiede in den zeitlichen Angaben würden sich so erklären lassen. Sie habe nicht davon gesprochen, sie sei auf einer «Liste» erfasst gewesen, man habe lediglich den Namen aufgeschrieben. Ihre Vorbringen seien begründet, schlüssig und plausibel. Die von der Vorinstanz festgestellten Unstimmigkeiten und Widersprüche seien für eine traumatisierte und ältere Person normal. Zwischen den beiden Anhörungen lägen zwei Jahre und drei Monate. So könne es schnell geschehen, dass man sich an den genauen Ablauf der Ereignisse nicht mehr im Einzelnen erinnern könne. Sie sei daher als Flüchtling anzuerkennen und es sei ihr Asyl zu gewähren.

7. 7.1 Die Vorinstanz ist in den angefochtenen Verfügungen mit überzeugender Begründung zum Schluss gelangt, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG standhalten. Auf Beschwerdeebene wird nichts vorgebracht, was an der vorinstanzlichen Würdigung etwas zu ändern vermag. Daher kann mit nachfolgenden Ergänzungen und Hervorhebungen auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (zusammenfassend wiedergegeben in E. 6.1; vgl. Verfügung des SEM vom 9. Juli 2025 Ziff. II, S. 4 ff.). 7.2 Zunächst hat die Vorinstanz mit überzeugender Begründung dargelegt, dass der Einbruch beim Sohn der Beschwerdeführerin vor und nach ihrer Ausreise aus Angola (SEM-Akte [...]-[A]54/16 F85 ff. und F128 f.) – mangels Hinweise auf eine in diesem Zusammenhang gezielt gegen ihre Person gerichtete Verfolgung – den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhält, ebenso wenig – mangels flüchtlingsrechtlich relevanter Intensität und zeitlicher Kausalität zwischen diesem Ereignis und ihrer Ausreise – die geltend gemachte «vor langer Zeit» grundlos und für wenige Tage erfolgte Festnahme (A54/16 F 110 und F121).

7.3 Betreffend Glaubhaftigkeitsprüfung der Vorbringen der Beschwerdeführerin sind – mit der Vorinstanz – keine Hinweise aktenkundig, wonach das fortgeschrittene Alter der Beschwerdeführerin ihre Aussagefähigkeit beeinträchtigt hat. Dies umso weniger als sie anlässlich der Anhörung vom

E-5956/2025 Seite 8 7. März 2023 sowie der ergänzenden Anhörung vom 5. Juni 2025 jeweils unterschriftlich bestätigt hat, dass das Protokoll vollständig ist und ihren freien Äusserungen entspricht (A28/16, S. 16; A54/16, S. 16). So hat die Beschwerdeführerin

explizit angegeben, «auf eine Liste gesetzt» worden zu sein, «damit wir quasi verhört werden sollen» (A28/16 F101). 7.4 Im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung der Vorbringen der Beschwerdeführerin hat die Vorinstanz bestehende Ungereimtheiten bei den Angaben zu ihren angeblichen Tätigkeiten für die Partei F. \_\_\_\_\_ richtig- erweise erkannt. Trotz mehrfacher Aufforderung, über ihren Beitritt zur Partei zu berichten, blieben die Schilderungen der Beschwerdeführerin zuerst ausweichend (A54/16 F43 f.) und auf weitere Nachfragen oberflächlich (A54/16 F45 f.). Sie konnte nicht ausführlich beschreiben, worin ihre Tätigkeiten für die Partei konkret bestanden haben (A54/16 F47 ff.). 7.5 Im Weiteren hat die Vorinstanz die Ungereimtheiten und Widersprüche betreffend unterschiedliche Angaben der Beschwerdeführerin dazu, weshalb sie die Partei F. \_\_\_\_\_ verlassen habe, betreffend ihre Schilderungen rund um die geltend gemachte Suche nach ihr und das anschließende Leben im Versteck sowie betreffend Ausreisezeitpunkt aus Angola überzeugend abgehandelt. 7.6 Die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin ist daher zu verneinen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

### **E. 8.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 8.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E-5956/2025 Seite 9

### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 9.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

#### **E. 9.2.2**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

### **E. 9.2.3**

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 9.2.4**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E-5956/2025 Seite 10

### **E. 9.2.5**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihr das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

### **E. 9.2.6**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 9.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 9.3.2**

Das Bundesverwaltungsgericht geht praxisgemäss davon aus, dass in Angola grundsätzlich keine Umstände vorliegen, welche den Wegweisungsvollzug in genereller Weise unzumutbar erscheinen lassen würden; dies gilt insbesondere auch für die Hauptstadt Luanda beziehungsweise für deren Unterstädte D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ (A54/16 F20), in denen sich die Beschwerdeführerin bis zu ihrer Ausreise während mehrerer Jahre aufhielt (vgl. BVGE 2014/26, bestätigt etwa in den Urteilen E-1954/2025 vom 28. April 2025 E. 8.7.5 und E-6163/2025 vom 10. Januar 2024 E. 8.3.1).

### **E. 9.3.3**

Nach Angaben der Beschwerdeführerin leben vier ihrer Kinder in Angola. Alle sind verheiratet und haben selbst Kinder. Bis auf einen Sohn gehen alle ihre Kinder und auch einige Enkelkinder einer Arbeit nach (A28/16 F55 ff.; A54/16 F37 f. und F92 ff.). Zudem steht sie mit ihren Familienmitgliedern in Angola in Kontakt (A54/16 F97), hat vor ihrer Ausreise schon

E-5956/2025 Seite 11 mehrfach Unterstützung von ihren Kindern erhalten und bei ihrer Schwiegertochter gelebt (A54/16 F70, F88 und F90). Zudem besitzt sie in Angola ein Haus, welches zurzeit von ihrem Sohn bewohnt wird (A54/16 F98, F120). Weiter ist davon auszugehen, dass ihre Familie und Bekannten in Angola finanziell gut gestellt sind. So war es ihr beispielsweise möglich, nach Frankreich zu reisen, um sich dort medizinisch behandeln zu lassen (A28/16 F132 ff.). Dass ihre Kinder gewollt haben, dass Sie mit 50 Jahren aufhöre zu arbeiten, lässt darauf schliessen, dass sie entweder selbst über genügend finanzielle Ressourcen verfügte oder ihre Kinder gewillt waren, sie finanziell zu unterstützen (A28/16 F42). Schliesslich ist die Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben nicht aus finanziellen Gründen aus Angola ausgereist (A28/16 F43). Aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters ist zwar nicht davon auszugehen, dass sie ihre frühere Arbeitstätigkeit wieder aufnehmen kann. Es besteht in Angola mit ihrem Haus, worin zurzeit ihr Sohn lebt, jedoch eine gesicherte Wohnsituation und eine gewisse wirtschaftliche Grundlage. Sie verfügt in Angola zudem über ein tragfähiges (familiäres) Beziehungsnetz, welches ihr bei Bedarf, wie schon vor der Ausreise aus Angola, behilflich sein kann. Es ist deshalb in Übereinstimmung mit der Vorinstanz und entgegen der Vorbringen auf Beschwerdeebene (Beschwerden vom 8. August 2025, S. 9 f., und vom 11. August 2025, S. 8 f.) nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Angola in eine existenzielle Notlage geraten wird.

### **E. 9.3.4**

Nach Aktenlage benötigt die Beschwerdeführerin Augentropfen sowie Medikamente gegen Bluthochdruck und bei Bedarf Schmerzmittel (A54/16 F7 und F9). Sie habe zudem manchmal Atemprobleme (A54/16 F5), Mühe beim Gehen und Schmerzen im Beckenbereich (A54/16 F4 f.). Der geschwollene Herzmuskel habe behandelt werden können (A54/16 F123 f.). Es ist davon auszugehen, dass diese Beschwerden, wie schon früher (A28/16 F130 f.), in Angola behandelt werden können. Der Beschwerdeführerin steht es frei, beim SEM ein Gesuch um Gewährung medizinischer Rückkehrhilfe zu stellen (Art. 75 der Asylverordnung 2 vom

### **E. 9.3.5**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E-5956/2025 Seite 12

### **E. 9.4**

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

### **E. 9.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 10. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]; Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 10. Dezember 2025 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5956/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.